

Versicherungsbedingungen für Ihre Allianz Kfz-Versicherung (AKB) (PKRB 4000/03)

Im Rahmen Ihrer Allianz Kfz-Versicherung können Sie verschiedene rechtlich selbständige Verträge (Leistungsbausteine) abschließen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren → Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Leistungsbausteinen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen unsere Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Daneben werden besondere Verhaltensregeln beschrieben, die Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen (besondere Obliegenheiten). Pflichten und → Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie in Teil B.

Die Leistungsbausteine sind jeweils selbständige Verträge. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	1
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	2
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	3

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	5
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	8
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	8
4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren).....	9
5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	9
6. Fälligkeit unserer Zahlung	9
7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	9
8. Fälle, in denen wir unsere Leistung zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind.....	9

Baustein Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	10
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	12
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	12
4. Anrechnung ersparter Aufwendungen	13
5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	13
6. Verpflichtung Dritter.....	13

Baustein Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	14
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	15
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	16
4. Fälligkeit unserer Zahlung und Neubemessung des Invaliditätsgrads.....	17
5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	17

Baustein Ausland Schadenschutz-Versicherung - für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang..	18
2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen.....	18
3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)	18
4. Fälligkeit unserer Zahlung	19
5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung	19

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie übergreifende Pflichten und → Obliegenheiten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung.....	20
2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen.....	21
3. Gefahrerhöhung	21
4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns	22
5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung.....	22
6. Anzeige einer Veräußerung	22
7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	22
8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs.....	22
9. Pflichten der mitversicherten Personen	22

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

	Seite
1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz	23
2. Rechte der mitversicherten Personen.....	23
3. Bedingungsanpassung.....	23
4. Definition des Versicherungsjahrs.....	24
5. Laufzeit des Vertrags	24
6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	24
7. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine	24
8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung.....	24
9. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall...	25
10. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrzeugen mit ungestempelten Kennzeichen	25
11. Schadenfreiheitsrabatt-System	26
12. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen.....	32
13. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	33
14. Meinungsverschiedenheiten	33
15. Deutsches Recht	34
16. Zuständiges Gericht	34
17. Verjährung.....	35

Erläuterung von Fachausdrücken

Wir haben uns bemüht, die Versicherungsbedingungen so verständlich wie möglich zu formulieren und auf Fachausdrücke so weit wie möglich zu verzichten. Nicht jeder Fachausdruck kann durch einen Begriff aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ersetzt werden. Für unvermeidliche Fachausdrücke finden Sie daher im Anschluss an Ihre Versicherungsbedingungen Erläuterungen. Fachausdrücke, die dort erläutert werden, haben wir im Text mit einem "→" markiert.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden Sie die besonderen Regelungen zu den einzelnen Bausteinen. Welche Bausteine Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Bausteinübergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten, finden Sie im Teil B.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Bausteine:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Schutzbrief
- Kfz-Unfallversicherung
- Ausland Schadensschutz-Versicherung

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbständige Verträge abgeschlossen.

Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?**
- 1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?**
- 1.3 Wer ist versichert?**
- 1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**
- 1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?**
- 1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz?**
- 1.8 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?**

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren zum Beispiel das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

1.2 Welche Leistung erbringen wir im Versicherungsfall?

(1) Leistung von Schadenersatz bei begründeten Schadenersatzansprüchen

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet sind, leisten wir Schadenersatz in Geld.

(2) Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Wenn die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet sind, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

1.3 Wer ist versichert?

Der Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung schützt Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach Ziffer 1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- h) berechnete Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht, wenn es sich um ein als →Pkw zugelassenes Fahrzeug (ausgenommen →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeuge) handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

1.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

(1) Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten →Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die →gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

(2) Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV). In diesem Fall müssen Sie für einen Schadenersatzanspruch, den wir nicht oder nicht vollständig befriedigt haben, selbst eintreten.

1.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

(1) Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außer-

europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

(2) Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Wenn wir Ihnen eine → Internationale Versicherungskarte ausgehändigt haben, gilt: Ihr Versicherungsschutz im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Ziffer 1.5 Absatz 1 Satz 2.

(3) Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

Versicherungsschutz für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem → Umweltschadengesetz (USchadG) besteht in Deutschland. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadengesetzes in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

1.6 Welcher Versicherungsschutz gilt für Anhänger, Auflieger und abgeschleppte Fahrzeuge?

Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden ist, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

1.7 Welcher Versicherungsschutz gilt bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz?

Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem → Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Wir leisten bis zu 5 Mio. Euro je Schadenereignis, jedoch für alle Schadenfälle eines Versicherungsjahres maximal 10 Mio. Euro. Maßgeblich für die Zuordnung eines Schadens zu dem jeweiligen Versicherungsjahr ist das Datum des Schadeneintritts.

Die Ziffern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

1.8 In welchem Umfang besitzen wir eine Regulierungsvollmacht?

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

(2) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen,

bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 5 dar.

(3) Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

(4) Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

Nicht versichert sind Schäden an folgenden mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Fahrzeugen:

- Anhänger oder Auflieger
- Geschleppte oder abgeschleppte Fahrzeuge

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie im Rahmen der üblichen Hilfeleistung ein abgeschlepptes Fahrzeug beschädigen. Voraussetzung ist, dass das Abschleppen des betriebsunfähigen Fahrzeugs ohne gewerbliche Absicht erfolgte.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

(5) Beschädigung von beförderten Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Kleidung, Brille, Brieftasche).

Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, gilt: Es besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (zum Beispiel Reisegepäck, Reiseproviant).

Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

(6) Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie zum Beispiel als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden. Wenn es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug handelt und Sie beim Gebrauch dieses Fahrzeugs ein Fahrzeug beschädigen, das im Eigentum desselben Leasinggebers steht, gilt der vorstehende Ausschluss dann nicht, wenn die beiden Fahrzeuge auf unterschiedliche Halter zugelassen sind.

(7) Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

(8) Vertragliche Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

(9) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

(10) Zusätzliche Ausschlüsse bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz

Bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gemäß Ziffer 1.7 sind darüber hinaus nicht versichert:

- Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzen-

schutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

c) Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

d) Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?**
- 3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung dieser Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginhabende, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- oder Ausland Schadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz (siehe hierzu jeweils Ziffer 2 Absatz 2 dieses Bausteines).

(5) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 2 ausgeschlossen.

3.2 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Ziffer 3.1?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (zum Beispiel Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

3.3 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie außerdem verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

(2) Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in →Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(6) Pflichten im Zusammenhang mit gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (zum Beispiel Klage, Mahnbescheid), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

(7) Pflichten bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (zum Beispiel Widerspruch) einlegen.

3.4 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten im Versicherungsfall nach Ziffer 3.3?

(1) Allgemeine Folgen

Die allgemeinen Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Teil B Ziffer 2 Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 3 und 4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 Euro. Dies ist zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

(3) Vollständige Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten

Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Eine Besonderheit gilt bei nachfolgenden Pflichtverletzungen:

- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht nach Ziffer 3.3 Absatz 1.
- Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gerichtlich gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 1.
- Verletzung Ihrer Pflicht, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen nach Ziffer 3.3 Absatz 6 Satz 2.

Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Baustein Kaskoversicherung (Fahrzeugversicherung) - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**
- 1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung**
- 1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung**
- 1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbe-
reich**
- 1.5 Unsere Leistung im Schadenfall**

1.1 Versichertes Fahrzeug, Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

1.1.1 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein angegebene Fahrzeug.

1.1.2 Welche Fahrzeugteile und welches Fahrzeugzubehör sind versichert?

Definition von Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör:

Fahrzeugteile sind alle fest mit dem Fahrzeug verbundenen Bauteile des Fahrzeugs, ohne die das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann, wie zum Beispiel Motor, Getriebe, Kupplung, Auspuffanlage, Sitze (auch Leder- und Sportsitze), Kotflügel, Tür, Reifen, Felgen (auch Alufelgen) und Assistenzsysteme.

Fahrzeugzubehör hingegen ist für den Gebrauch des Fahrzeugs nicht zwingend erforderlich, wie zum Beispiel Anhängerkupplung, Audiosystem, Navigationssystem, Dachbox.

(1) Beitragsfrei mitversicherte Fahrzeugteile

Soweit in Absatz 2 und 3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig oder vorgeschrieben sind:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, wenn dieses ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (zum Beispiel Sicherungen und Glühlampen),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) bei Zweirädern, Quads und Trikes, solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen und Aufbauten (ohne Spezialaufbauten),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
 - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach Absatz 2 mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

(2) Teile, die bis zu einem Gesamtneuwert von 2.500 Euro ohne Mehrbeitrag mitversichert sind

Bei Pkw, Krafträdern und Leichtkrafträdern, Trikes, Quads und bei ausschließlich privat genutzten Anhängern sind die nachfolgend aufgeführten Teile bis zu einem →Gesamtneuwert der Teile von 2.500 Euro (brutto) ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie

im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut und straßenverkehrsrechtlich zulässig sind:

a) zulässige nachträgliche Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments oder der Veränderung des Fahrverhaltens dienen. Hierzu zählen insbesondere Motortuning, Spoiler, Tieferlegung, Sportauspuff.

b) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Hierzu zählen insbesondere Airbrush-Lackierungen und Folierungen.

Wenn der →Gesamtneuwert der oben genannten Teile höher ist als 2.500 Euro, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen →Unterversicherung.

(3) Nicht versicherbare Gegenstände

Nicht versichert sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (zum Beispiel Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

1.1.3 Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

1.2 Versicherte Ereignisse in der Teilkaskoversicherung

In der Teilkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

(2) Entwendung

Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:

- a) Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine vollendete oder versuchten Entwendung

- des Fahrzeugs
- seiner mitversicherten Teile oder
- sonstigen Fahrzeuginhalts (z.B. Mantel, Tasche, Koffer)

verursacht werden. Dies gilt nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbei-

geführt werden (z.B. Aufschlitzen des Sitzes, Tritte gegen das Fahrzeug).

(3) Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug. Es sind auch solche Schäden versichert, die dadurch verursacht werden, dass nicht mit dem Fahrzeug verbundene Gegenstände durch eine der genannten Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

(4) Zusammenstoß mit Haarwild

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (zum Beispiel Reh, Wildschwein).

(5) Marderbiss

Versichert sind unmittelbar durch einen Marderbiss verursachte Schäden. Folgeschäden sind nicht versichert.

(6) Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit offener Flammenbildung, das sich unkontrolliert ausbreitet. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Nicht versichert sind Schäden durch Implosion.

1.3 Versicherte Ereignisse in der Vollkaskoversicherung

In der Vollkaskoversicherung besteht Versicherungsschutz bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(1) Ereignisse der Teilkaskoversicherung

Versichert sind alle Schadenereignisse der Teilkaskoversicherung nach Ziffer 1.2.

(2) Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, zum Beispiel Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, zum Beispiel durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, zum Beispiel aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Pickup durch Beladen mit Kies oder Brennholz.

(3) Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (zum Beispiel Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (zum Beispiel dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

1.4 Versicherte Personen und örtlicher Geltungsbereich

1.4.1 Wer ist versichert?

Der Baustein Kaskoversicherung schützt Sie. Wenn der Baustein auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, zum Beispiel des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, bezieht sich der Schutz auch auf diese Person.

1.4.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.5 Unsere Leistung im Schadenfall

Hinweis: Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

1.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

(1) Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren lassen, gilt Ziffer 1.5.2.

Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir nachgewiesene Kosten der Fahrzeugverschrottung.

Hinweis: Bei einem Totalschaden aufgrund eines Glasbruchschadens gilt die Regelung in Ziffer 1.5.2 Absatz 2.

(2) Definition von Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

(3) Fälle, in denen wir den Neupreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswerts des Fahrzeugs zahlen wir den Neupreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Versicherungsfalls im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben hat und
- b) es tritt innerhalb von sechs Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs ein Totalschaden oder der Verlust des Fahrzeugs ein.

(4) Definition von Neupreis und Neufahrzeug

a) Neupreis

Neupreis ist der Betrag, den Sie für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufwenden müssen. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

b) Neufahrzeug

Als Neufahrzeug gilt ein Fahrzeug, das unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder -hersteller erworben und erstmalig auf Sie zugelassen wurde. Als Neufahrzeug gilt auch ein Fahrzeug, das vor der Zulassung auf Sie als Tages- oder Kurzzulassung auf einen Kraft-

fahrzeughändler zugelassen war, wenn das Fahrzeug bei der Zulassung auf Sie eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufwies und die Erstzulassung auf den Kraftfahrzeughändler nicht länger als einen Monat zurücklag.

(5) Fälle, in denen wir bei einem von Ihnen als Gebrauchtfahrzeug erworbenem Fahrzeug den Kaufpreis zahlen

Anstelle des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs (ausgenommen sind → Mietwagen, Taxen und → Selbstfahrervermietfahrzeuge) zahlen wir den Kaufpreis, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) es tritt innerhalb von sechs Monaten nach erstmaliger Zulassung des Fahrzeugs auf Sie ein Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs ein und

b) der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden.

(6) Definition von Kaufpreis

Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist.

Die Entschädigung ist auf das 1,5-fache des Wiederbeschaffungswerts am Tag des Schadens begrenzt.

(7) Kein Ersatz für Zulassungskosten, Überführungskosten und Verwaltungskosten

Nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Zulassungskosten, Überführungskosten oder Verwaltungskosten.

1.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

(1) Beschädigung

a) Zahlung der Reparaturkosten

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen oder ein durch uns beauftragter Sachverständiger die vollständige und fachgerechte Reparatur bestätigt. Fehlt dieser Nachweis, bezahlen wir entsprechend der nachfolgenden Regelung.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts.

b) Abzug neu für alt

Wir können in folgenden Fällen einen → Abzug neu für alt vornehmen:

- Bei der Reparatur werden alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht.
- Das Fahrzeug wird ganz oder teilweise neu lackiert.

Hierbei ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile oder der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab.

Bei einem als → Pkw zugelassenen Fahrzeug (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) erfolgt der Abzug nicht.

Bei → Kraftfahrzeugen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach Erstzulassung eintritt.

Bei den übrigen Fahrzeugen ist der Abzug neu für alt auf die Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten drei Jahren nach Erstzulassung eintritt.

c) Kein Ersatz für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden.

d) Betriebsmittel

Betriebsmittel (zum Beispiel Öl, Kühlflüssigkeit) werden ersetzt, wenn ein Austausch im Rahmen der Reparatur erforderlich ist. Treibstoff wird nicht ersetzt.

(2) Ersatz von Bruchschäden an der Verglasung nur bei Reparatur

Wenn Sie einen Bruchschaden ausschließlich an der Verglasung Ihres Fahrzeugs haben, ohne dass es dabei zu weiteren versicherten Beschädigungen am Fahrzeug gekommen ist, gilt Folgendes: Wir zahlen die erforderlichen Kosten der Instandsetzung nur, wenn hierfür eine Rechnung vorgelegt wird. Eine Abrechnung des Glasschadens auf Basis einer Schätzung (zum Beispiel Kostenvoranschlag) ist nicht möglich.

Hinweis: Bitte beachten Sie bei Glasbruchschäden die Sonderregelung zum Verzicht auf Abzug einer Selbstbeteiligung bei Scheibenreparatur nach Ziffer 1.5.7 Absatz 2.

1.5.3 Was zahlen wir sonst noch?

(1) Abschleppen

Bei Beschädigung oder Totalschaden des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt.

Dies gilt nicht, soweit ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist. Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Sachverständigengebühren

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

(3) Kosten der Abholung bei Wiederauffinden des Kfz nach Entwendung

Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

1.5.4 Wann erstatten wir die Mehrwertsteuer?

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Bei Leasingfahrzeugen bestimmt sich die Vorsteuerabzugsberechtigung nach den Gegebenheiten beim Leasinggeber.

1.5.5 Welche zusätzlichen Regelungen gelten bei Entwendung?

(1) Wiederauffinden des Fahrzeugs

Sie sind zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, wenn das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden wird. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

(2) Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach Absatz 1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung abgelehnt haben.

Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (zum Beispiel nach Ziffer 3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach Ziffer 2 Absatz 2) gekürzt haben und das Fahrzeug wieder aufgefunden wird, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

1.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Die Höchstentschädigung für den Fahrzeugschaden nach Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

1.5.7 Wann ziehen wir eine Selbstbeteiligung ab?

(1) Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Wenn eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes versicherte Fahrzeug und jedes Schadenereignis gesondert von der von uns zu zahlenden Entschädigung abgezogen.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

(2) Sonderregelung für Glasbruchschäden

Wird die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs gemäß Ziffer 1.5.2 Absatz 2 ohne einen Scheibenaustausch durchgeführt, bringen wir keine Selbstbeteiligung in Abzug.

1.5.8 Was gilt für Rest- und Alteile?

Rest- und Alteile sowie das Fahrzeug im beschädigten oder zerstörten Zustand verbleiben bei Ihnen und werden mit ihrem Veräußerungswert (Restwert) bei der Feststellung der Entschädigung angerechnet.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls besteht gemäß § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kein oder nur eingeschränkter Versicherungsschutz. Wir verzichten jedoch Ihnen gegenüber in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Der Verzicht gilt zugunsten eines berechtigten Fahrers entsprechend (siehe hierzu Ziffer 8).

Der Verzicht gilt nicht

- bei Entwendung des Fahrzeugs oder
- bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Reifenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz des Bausteins Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

(5) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind nach Ziffer 2 Absatz 3 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs, von Fahrzeugteilen oder Fahrzeugzubehör sind Sie abweichend von Absatz 1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in →Textform anzuzeigen.

(6) Anzeige eines Entwendungs-, Brand- oder Wildschadens bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder →Wildschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

(7) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

Was gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe?

Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe können Sie vor Klageerhebung einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe umfassen:

- Die Feststellung des Wiederbeschaffungswerts bzw. Neupreises.
- Die Feststellung des Umfangs der erforderlichen Reparaturarbeiten oder einer Wertminderung.

Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er wird vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

5. Geltung der Regelungen auch für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Was gilt für Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör?

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Fahrzeugteilen und Fahrzeugzubehör gelten alle Regelungen im Baustein Kaskoversicherung entsprechend, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

6. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

(1) Fälligkeit

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

(2) Vorschuss

Sie können unter nachfolgenden Voraussetzungen einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen:

- Wir haben unsere Zahlungspflicht festgestellt.
- Die Entschädigung lässt sich jedoch nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen.

(3) Sonderregelung für Diebstahlschäden

Wenn das Fahrzeug entwendet worden ist, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

7. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

8. Fälle, in denen wir unsere Leistung zurückfordern können, wenn Sie nicht selbst gefahren sind

Wann können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Wenn eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug fährt und es zu einem Schadenereignis kommt, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Die Regelung in Teil B Ziffer 4 Absatz 1 kommt nicht zur Anwendung.

Zur Rückforderung unserer Leistung vom Fahrer sind wir jedoch in folgenden Fällen berechtigt:

- a) Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt.
- b) Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.
- c) Der Fahrer hat das Fahrzeug geführt, obwohl er aufgrund Alkohols oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen.

Wir verzichten jedoch auch in den Fällen von b) und c) auf den Regress, wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebte.

Die Regelungen gelten entsprechend, wenn eine der nachfolgenden Personen den Schaden herbeiführt:

- Eine sonstige in der Kfz- Haftpflichtversicherung mitversicherte Person (vgl. Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung Ziffer 1.3).
- Der Mieter oder der Entleiher des Fahrzeugs.

Baustein Schutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?
- 1.2 Wer ist versichert?
- 1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?
- 1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom Wohnsitz?
- 1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?
- 1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?
- 1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?
- 1.10 Medizinischer Beratungsservice

1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Wir erbringen nach Eintritt der in Ziffer 1.5 bis 1.9 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1.3 Welche Fahrzeuge sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug einschließlich des Gepäcks und der nicht zu gewerblichen Zwecken mitgeführten Ladung sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Bitte beachten Sie, dass manche der nachfolgenden Leistungen nicht im Inland erbracht werden.

1.5 Welche Hilfe leisten wir bei Panne oder Unfall?

Wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen kann, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

(1) Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

(2) Abschleppen des Fahrzeugs

Wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal 200 Euro.

Bei Wohnmobilen über 4 t Nutzlast ist diese Leistung nicht versichert.

(3) Bergen des Fahrzeugs

Ist das versicherte Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug, auch wenn es noch fahrfähig ist, aus eigener Kraft nicht mehr auf die Straße zurück kommt.

Liegen die Voraussetzungen vor, übernehmen wir die durch die Bergung entstehenden Kosten.

(4) Zusätzliche Leistung bei Falschbetankung

Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Folgeschäden aller Art sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Falschbetankung gilt, wenn zum Beispiel ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

1.6 Was leisten wir zusätzlich bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung vom Wohnsitz?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie haben mit Ihrem Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall oder das Fahrzeug wurde gestohlen.
- Die Entfernung zwischen Schadenort und Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland beträgt mindestens 50 km Wegstrecke.

(1) Weiter- oder Rückfahrt

Wir erstatten die folgenden Fahrtkosten:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach Ziffer 1.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Voraussetzung ist, dass das versicherte Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann, wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschläge. Bei größerer Entfernung übernehmen wir die Kosten eines Linienflugs der Economy-Klasse. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für Taxifahrten zum und vom nächst erreichbaren öffentlichen Verkehrsmittel bis zu 25 Euro.

Wenn der Schadenort im Ausland liegt und das Fahrzeug dort repariert wurde, organisieren wir die Rückholung des wieder fahrbereiten Fahrzeugs zu Ihrem Wohnsitz. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Voraussetzung ist, dass die Leistung nach Ziffer 1.6 Absatz 1d nicht beansprucht wird. Die Leistung gilt entsprechend für ein im Ausland gestohlenen und dort wieder aufgefundenen, fahrbereiten Fahrzeug.

(2) Übernachtung

Wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit. Wir übernehmen die Kosten höchstens für drei Übernachtungen

und maximal 60 Euro je Übernachtung und Person. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wenn Sie Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 1.6 Absatz 1) bzw. Mietwagen (Ziffer 1.6 Absatz 3) in Anspruch nehmen, übernehmen wir die Kosten nur für eine Übernachtung.

(3) Mietwagen

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder wegen Totalschadens nicht fahrbereit ist oder gestohlen wurde, helfen wir Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Voraussetzung ist, dass das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens bis 350 Euro. Zudem übernehmen wir die Kosten für eine Übernachtung bis zu 60 Euro je Person. Der Anspruch besteht nicht, wenn Sie bereits die Leistung der Weiter- oder Rückfahrt (Ziffer 1.6 Absatz 1) bzw. Übernachtung (Ziffer 1.6 Absatz 2) in Anspruch genommen haben. Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, endet Ihr Anspruch auf Kostenerstattung.

Bei Wohnmobilen über 4 t Nutzlast ist diese Leistung nicht versichert.

(4) Fahrzeugunterstellung

Wenn das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden muss, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(5) Fahrzeugunterstellung bei Totalschaden

Wenn das Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in eine Werkstatt untergestellt werden muss, sind wir Ihnen hierbei behilflich. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir für höchstens zwei Wochen.

(6) Fahrzeugtransport

Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von drei Werktagen (Montag bis Freitag) fahrbereit gemacht werden kann, vermitteln wir den Fahrzeugrücktransport. Das Fahrzeug und die berechtigten Insassen werden zu Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz zurückgebracht (Pick-Up-Service). Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir in voller Höhe. Die Leistung erbringen wir nicht, wenn ein Totalschaden vorliegt.

(7) Fahrzeugschlüssel-Service

Wenn das Fahrzeug wegen Verlust von Fahrzeugschlüsseln nicht weitergefahren werden kann, vermitteln wir die Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Wir übernehmen die Kosten für den Versand, nicht jedoch die Kosten für die Ersatzschlüssel selbst. Voraussetzung ist, dass der Verlust sich auf einer Fahrt oder Reise ereignet.

1.7 Wie helfen wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Sie oder eine mitversicherte Person erkranken unvorhersehbar oder der Fahrer stirbt.
- Dies geschieht an einem Ort, der mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

(1) Krankenrücktransport

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse infolge Erkrankung an Ihrem ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden müssen, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen

dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll, vertretbar und ärztlich angeordnet sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben oder medizinisch notwendig ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu 60 Euro je Übernachtung und Person.

(2) Rückholung von Kindern

Wenn mitreisende minderjährige Kinder infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden können, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten und/oder Fahrten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

(3) Krankenbesuch

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse sich auf einer Fahrt oder Reise wegen Erkrankung oder Verletzung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten müssen, vermitteln und bezahlen wir Fahrt und Übernachtung bis 500 Euro für Besuche des Erkrankten durch ihm nahestehende Personen.

(4) Fahrzeugabholung

Wenn das versicherte Fahrzeug wegen Erkrankung oder Todes des Fahrers zurückgeführt werden muss, organisieren wir dies. Voraussetzung ist, dass die Erkrankung des Fahrers länger als drei Tage andauert und das Fahrzeug weder von diesem noch von einem berechtigten Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten für eine Rückführung zu dem im Versicherungsschein genannten Wohnort in voller Höhe. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostersatz bis zu 0,40 Euro je Kilometer für die Entfernung zwischen Schaden- und Wohnort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Übernahme der Übernachtungskosten ist jedoch begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis maximal 60 Euro je Übernachtung und Person.

Wenn ein berechtigter Insasse wegen des Ersatzfahrers im versicherten Fahrzeug keinen Platz mehr hat, gilt Folgendes: Wir erstatten die Kosten einer Rückfahrt zum ständigen Wohnsitz des Insassen per Bahn oder Linienflug entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1.

(5) Information zu ärztlicher Versorgungsmöglichkeit

Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und benennen, soweit möglich, einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt. Wir stellen jedoch nicht den Kontakt zum Arzt her.

1.8 Was leisten wir zusätzlich bei einer Auslandsreise?

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- Sie befinden sich auf einer Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug.
- Der Schaden ereignet sich an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach Ziffer 1.4 ohne Deutschland).
- Der Schadenort muss mindestens 50 km Wegstrecke von Ihrem im Versicherungsschein genannten Wohnsitz in Deutschland entfernt sein.

(1) Bei Panne oder Unfall

a) Ersatzteilversand

Wenn Ersatzteile an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden können, sorgen wir für den Ersatzteilversand. Wir übernehmen die entstehenden Versandkosten für den schnellstmöglichen Versand. Voraussetzung ist, dass die Ersatzteile der Wiederherstellung der Fahrbereitschaft dienen.

b) Fahrzeugtransport

Wenn eine Reparatur am Zielort nicht möglich ist, sorgen wir für den Rücktransport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt an Ihrem Wohnsitz. Es ist der im Versicherungsschein genannte Wohnsitz maßgebend. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.

Alternativ sorgen wir für den Weitertransport bis zum Zielort, sofern eine Reparatur dort möglich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz. Voraussetzung für unsere Leistung ist:

- Das Fahrzeug kann an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden.
- Die voraussichtlichen Reparaturkosten sind nicht höher als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(2) Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wenn das gestohlene Fahrzeug im Ausland wieder aufgefunden wird, übernehmen wir die Kosten der Unterstellung. Die Unterstellung muss erforderlich sein. Die Kostenübernahme ist auf den Zeitraum bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung begrenzt. Maximal übernehmen wir die Kosten für zwei Wochen.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Wenn das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden muss, helfen wir bei der Verzollung. Wir erstatten Ihnen den Zollbetrag einschließlich etwaiger Verfahrensgebühren. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

(3) Im Todesfall

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug sterben, sorgen wir für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu insgesamt 5.000 Euro.

(4) Rückreise in besonderen Fällen

Wenn während einer Reise eine der nachfolgenden Situationen eintritt, vermitteln wir die Rückreise:

- Ein nicht mitreisender, naher Verwandter ist schwer erkrankt oder verstorben.
- Ihr Eigentum oder das Eigentum eines berechtigten Insassen wurde durch Feuer, ein Elementarereignis oder eine vorsätzliche Straftat eines Dritten erheblich beschädigt.

Voraussetzung ist, dass Ihnen oder einem der berechtigten Insassen die planmäßige Beendigung der Fahrt oder Reise nicht zuzumuten ist.

Wir übernehmen die gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten. Außerdem veranlassen wir die Fahrzeugabholung nach Maßgabe von Ziffer 1.7 Absatz 4, wenn die Rückreise nicht mit dem versicherten Fahrzeug durchgeführt wird. Wir tragen die Kosten bis zu insgesamt 2.500 Euro je Person.

1.9 Wie helfen wir bei Naturkatastrophen?

Wenn eine Fahrt oder eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug nicht fortgesetzt werden kann, weil sich am Aufenthaltsort eine unvorhersehbare Naturkatastrophe (zum Beispiel Lawine oder Erdbeben) ereignet hat oder die Weiterfahrt mit dem versicherten Fahrzeug aufgrund der Naturkatastrophe behördlich verboten worden ist, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten für Übernachtung bis zu drei Nächten mit höchstens 60 Euro pro Person und Übernachtung sowie für Verpflegung bis zu drei Tagen mit 15 Euro je Tag und Person.
- Bei Fortsetzung der Fahrt oder Reise mit einem anderen Verkehrsmittel als dem versicherten Fahrzeug übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Weiter- und Rückfahrt entsprechend Ziffer 1.6 Absatz 1. Ferner übernehmen wir die Kosten für Taxifahrten und/oder Fahrtkosten mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu 25 Euro.

Der Ausschluss nach Ziffer 2 Absatz 4 für Schäden durch Erdbeben und Maßnahmen der Staatsgewalt gilt bei den Leistungen wegen einer unvorhersehbaren Naturkatastrophe nicht.

1.10 Medizinischer Beratungsservice

Wenn Sie oder mitversicherte Personen auf einer Fahrt oder einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug ein gesundheitliches Problem haben, erhalten Sie eine telefonische Beratung durch unser Ärzteteam.

Wir informieren Sie allgemein über eine eventuell vorliegende Erkrankung, deren mögliche Diagnostik, Ursachen, Symptome und Behandlungsmöglichkeit.

Wir machen allgemeine Angaben zu Medikamenten und deren Wechsel- und Nebenwirkungen sowie zu generischen Alternativen gemäß "Roter Liste". Wir vermitteln keinen Bereitschafts-, Rettungs- oder Notarztdienst.

Unser Service ist eine allgemeine Beratungsleistung ohne konkrete Diagnose oder Empfehlung einer Therapie. Insofern bleibt die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise nach Erhalt unserer Beratungsleistung bei Ihnen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

(2) Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(5) Schäden durch Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

(4) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in → Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns aus Ziffer 1.7 führen kann, müssen Sie:

- Unverzüglich einen Arzt hinzuziehen.
- Die ärztlichen Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
- Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

(6) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(7) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser → Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Anrechnung ersparter Aufwendungen

Wann müssen Sie sich ersparte Aufwendungen anrechnen lassen?

Wenn Sie oder ein berechtigter Insasse aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart haben, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

6. Verpflichtung Dritter

Wie ist das Rangverhältnis der Leistungen, wenn Sie auch einen Dritten in Anspruch nehmen können?

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenn Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Vorleistung verpflichtet.

Baustein Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Ereignisse sind versichert?
- 1.2 Wer ist versichert?
- 1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- 1.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
- 1.5 Was leisten wir bei Invalidität?
- 1.6 Was leisten wir im Todesfall?
- 1.7 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir Krankenhausstagegeld für den Fahrer?
- 1.8 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir kosmetische Operationen für den Fahrer?
- 1.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

(1) Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers stehen (zum Beispiel Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

(2) Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person

- durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(3) Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst. Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.2 Wer ist versichert?

Versichert sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Der Versicherungsschutz kann auf den berechtigten Fahrer beschränkt werden.

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

1.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

1.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen → Versicherungssummen vereinbart sind.

1.5 Was leisten wir bei Invalidität?

1.5.1 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

(1) Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
- dauerhaft beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

(2) Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(3) Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen. Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

(4) Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung, sofern diese vereinbart ist.

1.5.2 Wie ermitteln sich Art und Höhe der Leistung

(1) Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

(2) Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Absatz 3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Absatz 4).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (Ziffer 4 Absatz 4).

(3) Gliedertaxe

Die bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogens	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogens	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

(4) Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

(5) Minderung der Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Absatz 3 und 4 bemessen. Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

(6) Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammenge-rechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.

(7) Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben.
- Die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 1.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

(8) Verdreifachung der Versicherungssumme für den Fahrer bei hohen Invaliditätsgraden

Bei Invalidität des Fahrers von mindestens

- 70% vor Vollendung des 25. Lebensjahres
- 80% vor Vollendung des 50. Lebensjahres
- 90% vor Vollendung des 60. Lebensjahres

richtet sich die Leistung des Versicherers nach dem Dreifachen der im Vertrag für Invalidität vereinbarten → Versicherungssumme.

1.6 Was leisten wir im Todesfall?

(1) Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

(2) Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

1.7 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir Krankenhaustagegeld für den Fahrer?

Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich der versicherte Fahrer wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls gerechnet.

1.8 Unter welchen Voraussetzungen zahlen wir kosmetische Operationen für den Fahrer?

Hat sich der Fahrer infolge eines Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen, leisten wir bis zur Höhe der für kosmetische Operationen vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds des Fahrers zu beheben. Nicht als kosmetische Operationen gelten Zahnbehandlungen und Zahnersatz.

Die Ersatzpflicht des Versicherers ist ausgeschlossen,

- wenn die kosmetische Operation mehr als drei Jahre nach dem Unfall durchgeführt wird,
- wenn ein Dritter zur Leistung verpflichtet ist.

1.9 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

(1) Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

(2) Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes: Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, nehmen wir keine Minderung vor.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

In welchen Fällen ist unsere Leistung ausgeschlossen?

(1) Straftat

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

(2) Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, durch schwere Nervenleiden sowie

durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

(3) Genehmigte Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach Ziffer 3.1 Absatz 4 dar.

(4) Schwarzfahrten

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(5) Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

(6) Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

(7) Bandscheiben, innere Blutungen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.1 ist.

(8) Infektionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

(9) Psychische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

(10) Bauch- und Unterleibsbrüche

Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

(4) Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2 Absatz 3 ausgeschlossen.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei gesetzlich erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a) unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b) den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c) die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d) darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e) sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstaufschlags tragen,
- f) Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Be-

hören von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität
Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach Ziffer 1.5 Absatz 1.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung und Neubemessung des Invaliditätsgrads

4.1 Wann ist unsere Zahlung fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

(1) Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 3.2.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Summe. Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

(2) Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

4.2 Wann leisten wir Vorschüsse?

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

4.3 Was gilt für Zahlungen für eine mitversicherte Person?

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

4.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben. Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit. Wenn

Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5% jährlich zu verzinsen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Bis zur endgültigen Feststellung unserer Entschädigungsleistung können Sie Ihren Anspruch auf Leistung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Baustein Ausland Schadenschutz-Versicherung - für Unfälle im Ausland, bei denen der Unfallgegner haftet

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Ereignisse sind versichert?**
- 1.2 Wer ist versichert?**
- 1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?**
- 1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
- 1.5 Für welchen Zeitraum gilt der Versicherungsschutz?**

1.1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug im Ausland einen Unfall haben, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre.

Voraussetzung für diese Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich gemäß Ziffer 1.4 ereignet hat und bei dem Unfall ein weiteres versicherungspflichtiges im Ausland zugelassenes Kraftfahrzeug beteiligt ist.

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir leisten bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe, wobei die Leistung bei Personenschäden auf 12 Mio. Euro je geschädigte Person begrenzt ist. Entschädigt wird nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wird das Recht des Unfalllandes angewandt.

Die Kosten eines Rechtsanwalts ersetzen wir nur, wenn wir mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug sind.

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

1.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, alle berechtigten Fahrzeuginsassen, den Halter und den Eigentümer des Fahrzeugs. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können nur Sie geltend machen.

1.3 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf einen mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie auf mitgeführtes Gepäck und die Ladung.

Nicht versicherbar ist ein Fahrzeug, das zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder zur gewerbsmäßigen Vermietung eingesetzt wird.

1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Die Ausland Schadenschutz-Versicherung gilt für Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Kroatien, Norwegen und die Schweiz.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der vorstehend genannten Länder, wenn Sie, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum ständigen Gebrauch überlassen wurde, in diesem Land einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) haben.

1.5 Für welchen Zeitraum gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen im Geltungsbereich bis zu fortlaufend zwölf Wochen.

2. Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können. Im Übrigen gelten die Ausschlüsse nach Baustein Kaskoversicherung Ziffer 2.

3. Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)

Inhalt dieses Abschnitts:

- 3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?**
- 3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?**
- 3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?**

3.1 Welche Obliegenheiten müssen Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs beachten?

(1) Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

(2) Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

(3) Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3.2 Welche Obliegenheiten müssen Sie im Versicherungsfall beachten?

(1) Pflicht zur Anzeige des Versicherungsfalls

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Besondere Anzeigepflichten bei behördlichen Ermittlungen

Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (zum Beispiel Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

(3) Aufklärungspflicht

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen befolgen.

(4) Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie müssen hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, befolgen.

(5) Polizeiliche Aufnahme des Unfalls und Einreichung des Europäischen Unfallberichts

Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen, sofern dies möglich ist, und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

(6) Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Sie müssen sich zudem mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden, und den Schaden so gering wie möglich halten.

(7) Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) von der Schweigepflicht entbinden.

(8) Geltendmachung von Ansprüchen bei Ihrem Unfallgegner

Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht. Sie müssen uns zudem die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, überlassen.

3.3 Welche Rechtsfolgen gelten bei Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser →Obliegenheiten richten sich nach Teil B Ziffer 2. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein sowie ein Kündigungsrecht haben.

4. Fälligkeit unserer Zahlung

Wann ist unsere Zahlung fällig?

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

5. Abtretungsverbot bis zur Feststellung der Entschädigungsleistung

Wie lange besteht ein Abtretungsverbot?

Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

Teil B - Pflichten für alle Bausteine

Hier finden Sie Pflichten und →Obliegenheiten, die für alle Bausteine gelten. Geregelt werden auch die Folgen von Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen. Welche besonderen Obliegenheiten Sie in Bezug auf den jeweiligen Baustein beachten müssen, finden Sie in Teil A.

Die Regelungen in Teil B gelten, soweit ihr Anwendungsbereich nicht ausdrücklich beschränkt ist, für alle Leistungsbausteine.

1. Pflichten im Zusammenhang mit der Beitragszahlung

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?**
- 1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?**
- 1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?**

1.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie

- in einem einmaligen Beitrag oder
- als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen.

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro.

Bei Fahrzeugen, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist die Beitragsfälligkeit der erste Tag der Saison. Als Zahlungsperiode kann nur ein Monat oder ein Jahr gewählt werden.

(2) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

a) Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der erste oder einmalige Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

b) Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, wenn nichts anderes vereinbart ist.

(3) Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht.

Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (Absatz 5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

(4) Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(5) Zahlung im Lastschriftverfahren

a) SEPA-Lastschriftmandat

Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden.

b) Monatliche Beiträge

Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

c) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,

- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen;
- sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (siehe Ziffern 1.2 und 1.3).

1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (siehe Teil C Ziffer 1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 a) zahlen, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Ihre Zahlung unverschuldet unterblieben ist.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

Hinweis: Auch ein vorläufiger Versicherungsschutz entfällt gemäß Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4 rückwirkend, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen.

(2) Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie die Zahlung nicht bewirkt haben. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Anspruch auf Geschäftsgebühr

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, können wir gemäß Teil C Ziffer 8 eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann bis zu 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig im Sinne von Ziffer 1.1 Absatz 2 b) zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug. In diesem Fall sind wir berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns hierdurch entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (zum Beispiel per Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(3) Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, entfällt der Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(4) Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung nach Ziffer 1.3 Absatz 2 erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung in Verzug sind, wird die Kündigung mit Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung nochmals ausdrücklich hinweisen.

(5) Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.4 Was gilt, wenn Sie bei Fahrzeugwechsel nicht rechtzeitig zahlen?

Wenn Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns versichern (→Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach Ziffer 1.3 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach Teil C, Ziffer 1.2 Absatz 4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen und
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend Teil C Ziffer 8 verlangen.

1.5 Was gilt bei einer Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung?

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsgesetz (VVG) bleiben unberührt.

2. Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Hinweis: Die von Ihnen zu beachtenden →Obliegenheiten vor und im Versicherungsfall finden Sie in Teil A jeweils unter der Überschrift: "Ihre besonderen Obliegenheiten (Pflichten)".

Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?

(1) Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine →Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.

- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
 - noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht
- ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

(2) Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

3. Gefahrerhöhung

Was gilt bei Gefahrerhöhungen?

(1) Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn durch die Änderung vorhandener Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher werden.

(2) Ihre Pflichten im Zusammenhang mit Gefahrerhöhungen

a) Verbot der Vornahme von Gefahrerhöhungen

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

b) Anzeigepflichten

Wenn Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben und dies nachträglich erkennen, müssen Sie uns die Gefahrerhöhung unverzüglich anzeigen.

Auch eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eingetreten ist, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, sobald Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

(3) Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

Die Folgen einer Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 ergeben sich aus §§ 24 bis 27 Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Wenn wir den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen, können Sie den Vertrag nach Maßgabe von § 25 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) kündigen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 3 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

(4) Mitversicherte Gefahrerhöhungen

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

(5) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach Absatz 3 bedarf der → Textform. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

4. Übergang Ihrer Ansprüche gegen Dritte auf uns

Hinweis: Beachten Sie zur Möglichkeit der Rückforderung unserer Leistung von einem berechtigten Fahrer in der Kfz-Kaskoversicherung die Sonderregelung in Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 8.

Wann gehen Ihre Ansprüche gegen Dritte auf uns über und welche Obliegenheiten müssen Sie dabei beachten?

(1) Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn sie den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

(2) Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie müssen einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren. Das bedeutet beispielsweise, dass Sie über den Anspruch oder ein ihn sicherndes Recht nicht durch Abtretung, Verzicht, Erlass oder Vergleich verfügen dürfen. Auch dürfen Sie die Realisierung des Anspruchs nicht durch bloßes Untätigbleiben verhindern.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Abweichend von Teil B Ziffer 2 gilt bei Verletzung der Obliegenheiten nach Absatz 2 Folgendes:

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können.

Wenn Sie die genannten Obliegenheiten grob fahrlässig verletzen und wir deshalb von dem Dritten keinen Ersatz verlangen können, können wir unsere Leistung lediglich kürzen.

Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

5. Obliegenheiten bei der Ruheversicherung

Hinweis: Beachten Sie zur Ruheversicherung nach → Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 10.1.

Welche Obliegenheiten müssen Sie bei der Ruheversicherung beachten?

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (zum Beispiel einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (zum Beispiel durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen.

Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen von Ziffer 2 Absatz 1 leistungsfrei.

6. Anzeige einer Veräußerung

Hinweis: Beachten Sie zur Veräußerung Ihres Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 9.1.

Was müssen Sie bei einer Veräußerung des Fahrzeugs beachten?

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in → Textform anzeigen. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

Die Regelung gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

7. Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Hinweis: Die vollständige Regelung zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung finden Sie in Teil C Ziffer 13.3.

Welche Mitteilungspflichten haben Sie hinsichtlich der Merkmale zur Beitragsberechnung?

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Verletzungen dieser Anzeigepflicht führen nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes, berechtigen uns aber gemäß Teil C Ziffer 13.3. Absatz 3 zu einer rückwirkenden Anpassung des Beitrags und bei vorsätzlicher Verletzung zur Erhebung einer Vertragsstrafe.

8. Anzeigepflicht bei Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

Hinweis: Beachten Sie zur Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs auch die Regelungen in Teil C Ziffer 13.4.

Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

Wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe hierzu auch Teil C Ziffer 13.4. Absatz 1).

9. Pflichten der mitversicherten Personen

Hinweis: Beachten Sie zu den Rechten der mitversicherten Personen auch die Regelung in Teil C Ziffer 2.

Welche Pflichten haben mitversicherte Personen?

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

Teil C - Allgemeine Regelungen

Die Regelungen in Teil C gelten, soweit nicht ihr Anwendungsbereich ausdrücklich beschränkt ist, für jeden Leistungsbaustein.

1. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**
- 1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Folgen nach Teil B Ziffer 1.2.

1.2 Was gilt bei vorläufigem Versicherungsschutz?

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

(1) Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Kasko-, Kfz-Unfall- und Ausland Schadenschutz-Versicherung

In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Ausland Schadenschutz-Versicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

(3) Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Teil B Ziffer 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

(4) Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

(5) Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen.

Die Kündigung bedarf der → Textform.

Ihre Kündigung wird sofort mit Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

(6) Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

(7) Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

2. Rechte der mitversicherten Personen

Hinweis: Die Pflichten einer mitversicherten Person finden Sie in Teil B Ziffer 9.

Was gilt für mitversicherte Personen?

(1) Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als → Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind zum Beispiel die Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung (vgl. Teil A Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.2).

(2) Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung. Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur in folgenden Fällen berufen:

- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor.
- Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt.

3. Bedingungsanpassung

Wann können wir eine Regelung Ihrer Versicherungsbedingungen anpassen?

(1) Unwirksamkeit einer Regelung

Wenn durch

- eine höchstrichterliche Entscheidung oder
 - einen bestandskräftigen Verwaltungsakt
- eine Regelung in Versicherungsbedingungen für unwirksam erklärt wird, sind wir berechtigt, eine davon betroffene Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksame erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

Eine Anpassung ist nur zulässig, wenn die in den folgenden Absätzen beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

(2) Regelungen, die angepasst werden können

Wir können nur Regelungen anpassen, die eines der folgenden Themen betreffen:

- Leistungsvoraussetzungen;
- Leistungsumfang;
- Leistungsausschlüsse oder Leistungseinschränkungen;
- Obliegenheiten, die Sie nach Vertragsabschluss beachten müssen;
- die Anpassung Ihres Beitrags;
- die Vertragsdauer;
- die Kündigung des Vertrags.

(3) Ersatzlose Streichung der Regelung darf nicht interessengerecht sein

Eine Anpassung setzt voraus,

- dass die gesetzlichen Vorschriften keine konkrete Bestimmung enthalten, mit der die durch die Unwirksamkeit (siehe Absatz 1) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann und
- dass der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung darstellt, die den typischen Interessen der Vertragspartner gerecht würde.

(4) Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, welche die Vertragspartner als angemessene und ihren typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannt gewesen wäre.

(5) Durchführung der Bedingungsanpassung

Die angepasste Regelung werden wir Ihnen in →Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) mitteilen und erläutern.

Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Ihr Widerspruch muss in →Textform erfolgen.

Auf Ihr Widerspruchsrecht werden wir Sie in unserer Mitteilung ausdrücklich hinweisen. Für die Rechtzeitigkeit Ihres Widerspruchs reicht es aus, wenn Sie ihn innerhalb der Frist absenden. Wenn Sie fristgemäß widersprechen, tritt die Bedingungsanpassung nicht in Kraft.

(6) Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

Falls Sie der Bedingungsanpassung widersprechen (siehe Absatz 5), können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung nicht zumutbar ist.

Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären, und zwar mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats.

4. Definition des Versicherungsjahrs

Wie wird das Versicherungsjahr bestimmt?

Als Versicherungsjahr gilt der Zeitraum eines Jahres. Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

5. Laufzeit des Vertrags

Wie lange läuft der Vertrag?

(1) Angabe im Versicherungsschein

Die vereinbarte Vertragsdauer können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Vertragsverlängerung und Kündigung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag beginnen zu lassen.

Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die →Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

6. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Unter welchen Voraussetzungen kann die Versicherung nach Eintritt des Versicherungsfalls gekündigt werden?

(1) Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

(2) Kündigungsfrist

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung dem Vertragspartner spätestens innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben oder wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Sie und wir den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Auswirkung einer Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine

Wie wirkt sich eine Kündigung auf die einzelnen Leistungsbausteine aus?

Die Leistungsbausteine Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Schutzbrief-, Kfz-Unfall- und Ausland Schadenschutz-Versicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge nicht.

Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung (alle Leistungsbausteine) für das Fahrzeug zu kündigen.

Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf alle Leistungsbausteine ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Leistungsbausteine nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, alle Leistungsbausteine zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Kündigen Sie oder wir nur den Leistungsbaustein Schutzbrief, gelten die Sätze 3 bis 5 nicht.

Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

8. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Welche Zahlung schulden Sie uns bei vorzeitiger Beendigung oder Nichtigkeit des Vertrags?

Wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird, können wir - soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt - nur den Teil des Beitrags

verlangen, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Eine Ausnahme besteht insbesondere, wenn wir wegen einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht vom Vertrag zurücktreten oder ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. In diesen Fällen müssen Sie den Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zahlen, zu dem Ihnen unsere Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zugeht.

Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, weil Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese kann jedoch nicht mehr als 40% des Beitrags für ein Versicherungsjahr betragen.

9. Veräußerung des Fahrzeugs und Wagniswegfall

Inhalt dieses Abschnitts:

- 9.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**
- 9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?**

9.1 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

(1) Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, so geht zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die Schadenfreiheitsklasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

(2) Kündigungsrechte

Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(3) Textform der Kündigung

Eine Kündigung nach dieser Regelung bedarf der →Textform. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die →Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

(4) Vertragsbeendigung bei Abschluss eines neuen Versicherungsvertrags

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

(5) Pflicht zur Anzeige der Veräußerung

Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich in →Textform anzeigen. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief oder ein Telefax die →Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Ist die Anzeige unterblieben, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen, und wir nachweisen, dass wir den mit Ihnen bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir sind jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn uns die Veräußerung nach diesem Zeitpunkt bekannt wurde und bei Eintritt des Versicherungsfalles die Kündigungsfrist abgelaufen war, wir aber nicht gekündigt haben.

(6) Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

9.2 Was gilt bei Wagniswegfall?

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

10. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Inhalt dieses Abschnitts:

- 10.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**
- 10.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**
- 10.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?**

10.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

(1) Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die →Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Die Regelungen nach Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (zum Beispiel Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

(2) Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der →Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestanden hat.

(3) Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug nicht nur vorübergehend wie folgt abzustellen:

- In einem Einstellraum (zum Beispiel einer Einzel- oder Sammelgarage).
- Auf einem umfriedeten Abstellplatz (zum Beispiel durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen).

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Siehe hierzu auch Teil B Ziffer 5.

(4) Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Die →Wiederzulassung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(5) Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der →Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

10.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

Für Fahrzeuge, die mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach Ziffer 10.1 Absatz 2.

Für folgende Fahrten außerhalb der Saison haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz:

- Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.
- Fahrten im Zusammenhang mit der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Der Versicherungsschutz hierfür ist auf den für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und einen angrenzenden Bezirk begrenzt.

10.3 Wann darf mit ungestempelten Kennzeichen gefahren werden?

(1) Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief

In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

(2) Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

11. Schadenfreiheitsrabatt-System

Inhalt dieses Abschnitts:

- 11.1 **Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?**
- 11.2 **Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?**
- 11.3 **Wann kommt es zu einer Neueinstufung?**
- 11.4 **Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- 11.5 **Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?**
- 11.6 **Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?**
- 11.7 **Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**
- 11.8 **Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?**
- 11.9 **Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?**

11.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

11.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

11.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

11.1 Wonach richtet sich die Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse)?

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Ziffer 11.12.

Schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe Ziffer 5 Absatz 2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb der letzten zwölf Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung.

(1) Ersteinstufung in SF Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in eine SF-Klasse nicht gegeben sind, wird in die SF-Klasse 0 eingestuft.

(2) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 1/2 bei Pkw ohne Vermietung

Ihr Vertrag für einen Pkw kann mit der SF-Klasse 1/2 beginnen, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Auf Sie ist bereits ein Pkw zugelassen, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft ist.
- b) Auf Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, der in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.
- c) Sie weisen nach, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, erteilt von einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.
- d) Auf Ihren Vater oder Ihre Mutter ist ein Pkw zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Das Zweitfahrzeug ist auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, Kind, Elternteil, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, gewerblichen Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen.

(3) Sondereinstufungen in die SF-Klasse 2 bei Pkw ohne Vermietung (Zweitwagenregelung)

Ihr Vertrag für einen Pkw kann mit der SF-Klasse 2 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.
- b) Sie und alle Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

Das Zweitfahrzeug ist auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, gewerblichen Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen.

(4) Sondereinstufungen in die SF-Klasse ½ bei Kraftrad und Campingfahrzeug (Wohnmobil)

Ihr Vertrag für ein Kraftrad oder ein Wohnmobil kann mit der SF-Klasse 1/2 beginnen, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen, dessen Kfz-Haftpflichtversicherung bei einem Unternehmen der Allianz Gruppe mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist.

b) Sie und alle Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt.

Das Zweitfahrzeug ist auf Sie, Ihren Ehepartner oder Ihren in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, den Werksangehörigen eines Automobilherstellers, gewerblichen Leasinggeber, Geschäftsführer, Gesellschafter oder Firmeninhaber zugelassen.

11.2 Für welche Fahrzeuge gelten die SF-Klassen nicht?

Für folgende Fahrzeuge gibt es keine SF-Klassen: Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Arbeitsmaschinen, Wohnwagenanhänger, Anhänger, Auflieger, Wechsellaufbauten jeder Art, Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen, Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (außerhalb einer Versicherung für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks) und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

11.3 Wann kommt es zu einer Neueinstufung?

Wir stufen Ihren Vertrag nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

(1) Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt.

(2) Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 11.12 eingestuft.

(3) Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem →Saisonkennzeichen zugelassen (siehe Ziffer 10.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach Ziffer 11.3. Absatz 2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(4) Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein. Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf ab Beginn des folgenden Versicherungsjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 1/2	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse 1/2.

(5) Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Ziffer 11.12 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

11.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

(1) Schadenfreier Verlauf

Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden.

- Es wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag in folgenden Fällen als schadenfrei:

a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen aus folgenden Gründen:

- Aufgrund eines Abkommens der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern.
- Wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht bei Gespannen.

b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.

c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

d) Wir leisten oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.

e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur aus folgendem Grund in Anspruch:

- Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung haftet für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang.
- Sie haben aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

f) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden wegen Führens fremder Fahrzeuge im Ausland (Teil A, Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung Ziffer 1.7).

g) Es handelt sich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden der Ausland Schadensschutz-Versicherung (Teil A, Baustein Ausland Schadensschutz-Versicherung).

(2) Schadenbelasteter Verlauf

Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach Absatz 1 a) bis f).

Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag ab Beginn des Versicherungsjahres, das auf das für den Schadenverlauf maßgebliche Kalenderjahr folgt, zurück.

11.5 Wie können Sie eine Rückstufung vermeiden?

(1) Freiwillige Rückerstattung unserer Entschädigung

Sie können in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zurückerstatten.

Erhalten wir einen Teil der geleisteten Schadenaufwendungen von einem Dritten zurückerstattet, wird der Vertrag als schadenfrei behandelt, wenn Sie uns die verbleibenden Aufwendungen zurückerstatten.

(2) Unterrichtung über die Höhe unserer Entschädigung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Zahlung an den Geschädigten, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

(3) Antrag innerhalb von sechs Monaten

Den Antrag auf Freistellung des Versicherungsvertrags von dem gemeldeten Schaden müssen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung, in der Vollkaskoversicherung binnen sechs Monaten nach Zugang der Entschädigungsleistung stellen.

11.6 Wie kann ein Schadenverlauf eines anderen Vertrags übernommen werden?

(1) Fälle, in denen der Schadenverlauf übernommen werden kann

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 in folgenden Fällen übernommen:

- a) Fahrzeugwechsel
Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- b) Schadenverlauf einer anderen Person
Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- c) Versichererwechsel
Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

(2) Voraussetzungen für die Übernahme

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Fahrzeuggruppe
Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

Untere Fahrzeuggruppe:

→Pkw, →Leichtkrafträder/-roller, →Krafträder/-roller, →Trikes, →Quads (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen), →Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Krankenwagen.

Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, →Mietwagen, →Selbstfahrrvermietfahrzeuge, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr außer Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse.

Obere Fahrzeuggruppe:

Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr außer Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, Kraftomnibusse sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen.

- b) Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

(3) Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder
 - Ihre Eltern oder Kinder oder
 - Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder
 - eine juristische Person.
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine Erklärung in →Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als ein Jahr zurück.

11.7 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

(1) Im Jahr der Beendigung der Unterbrechung

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (→Außerbetriebsetzung, →Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a)) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung mindestens sechs Monate und die Dauer der Unterbrechung beträgt insgesamt nicht mehr als sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Bestand der Vertrag im Kalenderjahr der Unterbrechung weniger als sechs Monate oder beträgt die Dauer der Unterbrechung insgesamt mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Der Vertrag wird gem. Ziffer 11.3 eingestuft.

Ziffer 11.3 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Im Folgejahr

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

11.8 Wie wird nach Betriebsübergang der Schadenverlauf übernommen?

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

11.9 Welche Einstufung gilt nach Abgabe des Schadenverlaufs?

Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

11.10 Wie erhalten wir Auskünfte über den Schadenverlauf und welche Rechte haben wir bei Abweichungen?

(1) Auskünfte, die wir vom Vorversicherer einholen

Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

(2) Auskünfte, die wir von der Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer einholen

Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg.

(3) Unser Anpassungsrecht bei Abweichungen

Wir sind berechtigt, nach Abschluss eines Vertrags den im Antrag genannten Schadenfreiheitsrabatt ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers über Ihren tatsächlichen Schadenverlauf zu ändern.

11.11 Welche Auskünfte über Ihren Schadenverlauf geben wir weiter?

(1) Weitergabe von Auskünften an einen nachfolgenden Versicherer

Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug zu geben, und zwar in dem gleichen Umfang, wie wir an Auskünften vom Vorversicherer nach Ziffer 11.10 Absatz 1 einholen können.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Weitergabe von Auskünften an die Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer

Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum SF-Klassen-System in Ziffer 11.12 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer abrufbar sein (siehe Ziffer 11.10).

11.12 Tabellen zum SF-Klassen-System

11.12.1 Pkw

(1) Einstufung von Pkw in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse (SF)	Beitrags-satz in % in KH	Beitrags-satz in % in VK
fünfunddreißig und mehr Kalenderjahre	SF 35	20	20
vierunddreißig Kalenderjahre	SF 34	22	21
dreiunddreißig Kalenderjahre	SF 33	22	21
zweiunddreißig Kalenderjahre	SF 32	23	21
einunddreißig Kalenderjahre	SF 31	23	22

dreißig Kalenderjahre	SF 30	24	22
neunundzwanzig Kalenderjahre	SF 29	24	22
achtundzwanzig Kalenderjahre	SF 28	25	23
siebenundzwanzig Kalenderjahre	SF 27	25	23
sechszwanzig Kalenderjahre	SF 26	26	23
fünfundzwanzig Kalenderjahre	SF 25	26	24
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	27	24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	27	24
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	28	25
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	28	25
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	29	25
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	29	26
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	30	26
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	30	26
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	31	27
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	31	27
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	32	27
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	33	28
zwölf Kalenderjahre	SF 12	34	28
elf Kalenderjahre	SF 11	36	29
zehn Kalenderjahre	SF 10	37	29
neun Kalenderjahre	SF 9	38	30
acht Kalenderjahre	SF 8	39	30
sieben Kalenderjahre	SF 7	41	31
sechs Kalenderjahre	SF 6	42	32
fünf Kalenderjahre	SF 5	44	33
vier Kalenderjahre	SF 4	46	34
drei Kalenderjahre	SF 3	48	35
zwei Kalenderjahre	SF 2	52	36
ein Kalenderjahr	SF 1	58	38
	SF 1/2	68	46
	S	78	
	0	100	60
	M	120	80

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			
SF 35	SF 25	SF 8	SF 1	M
SF 34	SF 18	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 32	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 5	SF 1	M
SF 30	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 29	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 28	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 27	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 26	SF 11	SF 2	S	M
SF 25	SF 10	SF 2	S	M
SF 24	SF 9	SF 2	S	M
SF 23	SF 9	SF 1	S	M
SF 22	SF 8	SF 1	S	M
SF 21	SF 8	SF 1	S	M
SF 20	SF 7	SF 1	S	M
SF 19	SF 7	SF 1	S	M
SF 18	SF 7	SF 1	S	M
SF 17	SF 6	SF 1	S	M
SF 16	SF 6	SF 1/2	S	M
SF 15	SF 5	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 4	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M

SF 11	SF 2	S	0	M
SF 10	SF 2	S	0	M
SF 9	SF 2	S	0	M
SF 8	SF 1	S	0	M
SF 7	SF 1	S	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1/2	0	M	M
SF 4	SF 1/2	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	S	0	M	M
SF 1	S	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden	bei 4 und mehr Schäden
aus Klasse	nach Kl.			
SF 35	SF 30	SF 8	SF 1	M
SF 34	SF 25	SF 9	SF 1	M
SF 33	SF 24	SF 9	SF 1	M
SF 32	SF 23	SF 8	SF 1	M
SF 31	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 30	SF 19	SF 6	SF 1/2	M
SF 29	SF 18	SF 5	SF 1/2	M
SF 28	SF 16	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 15	SF 4	SF 1/2	M
SF 26	SF 14	SF 4	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 3	SF 1/2	M
SF 24	SF 11	SF 3	SF 1/2	M
SF 23	SF 10	SF 2	SF 1/2	M
SF 22	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 21	SF 9	SF 2	SF 1/2	M
SF 20	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 19	SF 7	SF 2	0	M
SF 18	SF 6	SF 1	0	M
SF 17	SF 6	SF 1	0	M
SF 16	SF 5	SF 1	0	M
SF 15	SF 4	SF 1	0	M
SF 14	SF 4	SF 1	0	M
SF 13	SF 3	SF 1	0	M
SF 12	SF 3	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 2	SF 1/2	0	M
SF 8	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 1	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S				
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

11.12.2 Krafträder, Kraftroller, Trikes und Quads

(1) Einstufung von Krafträdern, Kraftrollern, Trikes und Quads in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %	
		KH	FV
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	25	32
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	26	33
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	26	33
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	26	33
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26	33
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	27	33
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27	33
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28	34
zwölf Kalenderjahre	SF 12	29	34
elf Kalenderjahre	SF 11	29	35
zehn Kalenderjahre	SF 10	30	36
neun Kalenderjahre	SF 9	31	37
acht Kalenderjahre	SF 8	31	38
sieben Kalenderjahre	SF 7	32	40
sechs Kalenderjahre	SF 6	33	42
fünf Kalenderjahre	SF 5	34	45
vier Kalenderjahre	SF 4	34	48
drei Kalenderjahre	SF 3	35	52
zwei Kalenderjahre	SF 2	36	56
ein Kalenderjahr	SF 1	40	60
	SF 1/2	50	78
	0	55	86
	M	100	143

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Krafträdern, Kraftrollern, Trikes und Quads

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
--	------------------	------------------	------------------

aus Klasse	nach Klasse	M
SF 20	SF 13	SF 5
SF 19	SF 8	SF 3
SF 18	SF 7	SF 2
SF 17	SF 6	SF 2
SF 16	SF 6	SF 2
SF 15	SF 6	SF 2
SF 14	SF 5	SF 2
SF 13	SF 5	SF 2
SF 12	SF 5	SF 2
SF 11	SF 4	SF 1
SF 10	SF 4	SF 1
SF 9	SF 3	SF 1
SF 8	SF 3	SF 1
SF 7	SF 2	SF 1
SF 6	SF 2	SF 1
SF 5	SF 2	SF 1
SF 4	SF 1	SF 1/2
SF 3	SF 1	SF 1/2
SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 1	SF 1/2	M
SF 1/2	M	M
0	M	M
M	M	M

11.12.3 Klein- und Leichtkrafträder

(1) Einstufung von Klein- und Leichtkrafträdern in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %
		KH FV
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3	38 42
zwei Kalenderjahre	SF 2	42 45
ein Kalenderjahr	SF 1	49 50
	SF 1/2	65 70
	0	76 100

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Klein- und Leichtkrafträdern

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 3	0	0	0
SF 2	0	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

11.12.4 entfällt

11.12.5 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

(1) Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in SF-Klassen und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze in %
		KH FV
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	23 27
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	23 27
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	24 28
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	25 28
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	26 29
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	26 29
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	27 30
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	28 30
zwölf Kalenderjahre	SF 12	28 31
elf Kalenderjahre	SF 11	29 32
zehn Kalenderjahre	SF 10	30 32
neun Kalenderjahre	SF 9	31 33
acht Kalenderjahre	SF 8	32 33
sieben Kalenderjahre	SF 7	32 34
sechs Kalenderjahre	SF 6	33 34
fünf Kalenderjahre	SF 5	34 35
vier Kalenderjahre	SF 4	35 36
drei Kalenderjahre	SF 3	36 36
zwei Kalenderjahre	SF 2	37 37
ein Kalenderjahr	SF 1	38 38
	SF 1/2	39 38
	0	60 40
	M	117 100

(2) Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

a) Kfz-Haftpflichtversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 1/2	0	M
SF 19	SF 1/2	0	M
SF 18	SF 1/2	0	M
SF 17	SF 1/2	0	M
SF 16	SF 1/2	0	M
SF 15	SF 1/2	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Vollkaskoversicherung

	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3
--	---------------	---------------	-------

			Schäden
aus Klasse	nach Klasse		
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

11.12.6 entfällt

12. Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

Inhalt dieses Abschnitts:

12.1	Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?
12.2	Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief und Ausland Schadensschutz-Versicherung?
12.3	Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?
12.4	Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitrags-erhöhung?
12.5	Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhö- hung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz- Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?
12.6	Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

12.1	Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung?
------	---

(1) Jährliche Neukalkulation

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Bei der Neukalkulation werden die Kfz-Haftpflichtversicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst. Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen. Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, sind wir verpflichtet, den bishe-

rigen Beitrag abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Schaden- und Kostenbedarf, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu erhöhen.

(3) Wirksamwerden der Neukalkulation

Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

12.2 Wann erfolgt eine Neukalkulation des Beitrags in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief und Ausland Schadensschutz-Versicherung?

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag in den Bausteinen Kaskoversicherung, Schutzbrief und Ausland Schadensschutz-Versicherung während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik neu zu kalkulieren. Die Regelungen gemäß Ziffer 12.1 gelten entsprechend.

12.3 Wie teilen wir Ihnen die Neukalkulation mit?

Erhöht sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 12.1 der Beitrag, sind wir verpflichtet, Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung unter Hinweis auf Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 12.4 Absatz 1 mitzuteilen.

Ermäßigt sich infolge der Neukalkulation nach Ziffer 12.1 der Beitrag, teilen wir Ihnen dies mittels der Beitragsrechnung oder der Ankündigung der Beitragsabbuchung mit.

12.4 Welche Rechte haben Sie im Falle einer Beitrags-erhöhung?

(1) Kündigungsrecht

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach Ziffer 12.1 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

(2) Umwandlungsrecht im Baustein Kaskoversicherung

Anstatt zu kündigen können Sie im Baustein Kaskoversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung verlangen, dass eine andere Selbstbeteiligung gilt oder eine Vollkaskoversicherung in eine Teilkaskoversicherung umgewandelt wird.

12.5 Wie wirkt sich eine gesetzlich angeordnete Erhöhung des Leistungsumfangs im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung auf den Beitrag aus?

Im Baustein Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

12.6 Unter welchen Voraussetzungen kann sich das SF-Klassen-System ändern und welche Rechte haben Sie in diesem Fall?

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Ziffer 11 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

Änderungen des SF-Klassen-Systems finden vom Beginn des nächsten Versicherungsjahres an Anwendung. Wir können die Änderung des SF-Klassen-Systems mit einer Neukalkulation des Beitrags nach Ziffer 12.1 verbinden.

Wir sind verpflichtet, Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitzuteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht zu belehren.

Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

13. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Inhalt dieses Abschnitts:

- 13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?**
- 13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?**
- 13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?**
- 13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?**
- 13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von den angegebenen abweicht?**

13.1 Wie kann sich Ihr Beitrag aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System ändern?

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum SF-Klassen-System nach Ziffer 11 ändern.

13.2 Wie wirkt sich eine Änderung bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung aus?

(1) Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführtes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

(2) Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des Versicherungsjahres, in dem sich die Jahresfahrleistung geändert hat.

13.3 Was müssen Sie uns im Zusammenhang mit den Merkmalen zur Beitragsberechnung mitteilen?

(1) Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift "Merkmale zur Beitragsberechnung" aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

(2) Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

(3) Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der unzutreffende oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre, den Beitrag zu verlangen, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung.

(4) Folgen von Nichtangaben

Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, gilt: Wir sind berechtigt, den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen. Voraussetzung ist:

- Wir haben Sie in →Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen.
- Wir haben Ihnen eine Antwortfrist von mindestens 4 Wochen gesetzt.
- Sie haben auch innerhalb der von uns gesetzten Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht.

Erbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, gilt der Beitrag gemäß den nachträglich bestätigten oder nachgewiesenen Angaben erst zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für das folgende Versicherungsjahr.

13.4 Was müssen Sie bei einer Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs beachten?

(1) Anzeigepflicht

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen (siehe auch Teil B Ziffer 8). Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

(2) Kündigungsrecht

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Recht zur Beitragsanpassung

Anstatt zu kündigen können wir den Beitrag anpassen. Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

13.5 Wie wirkt es sich auf den Beitrag aus, wenn die tatsächliche Jahresfahrleistung von den angegebenen abweicht?

Weicht die tatsächliche Jahresfahrleistung von der von Ihnen angegebenen Jahresfahrleistung ab, sind wir berechtigt und verpflichtet, den Beitrag so anzupassen wie dies unserem Tarif für die tatsächliche Jahresfahrleistung entspricht.

Die Jahresfahrleistung wird ermittelt durch eine Abfrage des Kilometerstands bei Vertragsbeginn und etwa jährliche Abfragen des Kilometerstands während der Vertragslaufzeit. Ist der Zeitraum zwischen zwei Kilometerstandsabfragen länger als ein Jahr, wird die Jahresfahrleistung wie folgt ermittelt: Insgesamt während des Berechnungszeitraums gefahrene Kilometer geteilt durch die Anzahl der Wochen des Berechnungszeitraums mal 52.

Der angepasste Beitrag gilt rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums.

Ist bei Saisonkennzeichen statt einer Jahresfahrleistung eine Fahrleistung für einen Saisonzeitraum vereinbart, gelten die Regelungen für den Saisonzeitraum entsprechend. Maßgeblich ist dann die Anzahl der Wochen je Saisonzeitraum.

14. Meinungsverschiedenheiten

An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Website: www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (zum Beispiel über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Versicherungsombudsmann e.V. weitergeleitet.

(2) Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor
Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550

Bitte beachten Sie, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

(3) Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach Teil A Baustein Kaskoversicherung Ziffer 4 nutzen.

15. Deutsches Recht

Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

16. Zuständiges Gericht

Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

(1) Zuständiges Gericht für Ihre Klagen

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Alternativ können Sie bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

(2) Zuständiges Gericht für unsere Klagen

Wir können aus dem Versicherungsvertrag bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft) ist, bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

(3) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

(4) Schädigendes Ereignis im Ausland

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus den Absätzen 1 und 2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.

17. Verjährung

Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren gemäß § 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung sind in §§ 195 bis 213 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung

Wenn ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet wurde, ist dessen Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen oder dem Anspruchsteller unsere Entscheidung in → Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zugeht.

Erläuterung von Fachausdrücken

Hier erläutern wir Ihnen wichtige Fachausdrücke. Möglicherweise sind nicht alle Fachausdrücke in Ihren Versicherungsbedingungen enthalten.

→Abzug neu für alt

Wenn bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht werden müssen und das Auto dadurch eine Wertsteigerung erfährt, kann der Versicherer einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abziehen.

→Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht. Der Begriff wird verwendet, wenn ein Fahrzeug entweder vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird. Das Kennzeichen wird mit erfolgter Außerbetriebsetzung nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Wenn der gleiche Halter das gleiche Fahrzeug innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten wieder auf seinen Namen zulassen möchte (→Wiederzulassung), besteht die Möglichkeit, am Tag der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung zu beantragen.

→Campingfahrzeug

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

→Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 löst die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die früher verwendete Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte ab. Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer. Die erforderlichen Daten werden vom Versicherer elektronisch an die Zulassungsbehörde übermittelt.

→Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung Ihren alten Wagen veräußern oder →außerbetriebsetzen und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

→Gesamtneuwert

Unter Gesamtneuwert versteht man im Zusammenhang mit den mitversicherten Teilen den Preis, der bei Neuanschaffung für die Teile bezahlt wurde.

→Gesetzliche Mindestversicherungssumme

Zum Schutz des Verkehrsopfers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PfVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss.

Die gesetzlichen Versicherungssummen betragen derzeit:

- 7,5 Mio. Euro für Personenschäden
- 1.120.000 Euro für Sachschäden
- 50 000 Euro für reine Vermögensschäden

→Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird umgangssprachlich wegen ihrer Farbe Grüne Karte genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen. In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

→Kraftrad

Kraftrad ist die amtliche Bezeichnung für ein Motorrad. Als Krafträder gelten zweirädrige Motorräder mit oder ohne Beiwagen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

→Leichtkraftrad

Als Leichtkraftrad bezeichnet man →Krafträder mit einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm, aber nicht mehr als 125 ccm.

→Mietwagen

Entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch gilt als Mietwagen ein Fahrzeug, das gewerblich mit Stellung eines Fahrers vermietet wird. Ein Fahrzeug, das ohne Fahrer vermietet wird, ist ein

→Selbstfahrervermietfahrzeug.

→Obliegenheit

Obliegenheiten sind gesetzlich oder vertraglich geregelte Pflichten des Versicherungsnehmers, deren Nichtbeachtung zur Kündigung und zur vollen oder teilweisen Leistungsfreiheit des Versicherers führen kann. Anders als bei Rechtspflichten kann der Versicherer die Erfüllung einer Obliegenheit nicht einklagen.

→Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von →Mietwagen, Taxen und →Selbstfahrervermietfahrzeugen.

→Quad

Ein Quad ist ein kleines Geländefahrzeug für ein bis zwei Personen mit vier Rädern. Der Fahrer sitzt wie bei einem Motorrad auf einem Sattel und lenkt das Quad über einen Motorradlenker.

→Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei bis höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug (zum Beispiel ein Motorrad) nicht das ganze Jahr genutzt werden soll. Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

→Selbstfahrervermietfahrzeug

Selbstfahrervermietfahrzeuge werden im allgemeinen Sprachgebrauch als →Mietwagen bezeichnet. Es handelt sich um Fahrzeuge, die gewerblich ohne Stellung eines Fahrers vermietet werden.

→Textform

Textform bedeutet, dass die Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe (in Schriftzeichen) geeigneten Medium übermittelt und die Person des Erklärenden genannt werden muss. Beispielsweise erfüllen eine E-Mail, ein Brief, oder ein Telefax die Textform, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

→Umweltschadensgesetz

Das am 14. November 2007 in Kraft getretene Umweltschadensgesetz regelt eine neue öffentlich-rechtliche Haftung für Umweltschäden. Nach dem Umweltschadensgesetz kann die Behörde vom Verursacher die Sanierung des entstandenen Umweltschadens verlangen (zum Beispiel die Neuanlage eines Biotops).

→Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

→Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Er wird als solcher im Versicherungsschein genannt. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

→Versicherungssumme

Die vereinbarte Versicherungssumme zeigt in der Schadenversicherung (z.B. in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bis zu welcher Obergrenze der Versicherer Schäden ersetzt. In der Summenversicherung (z.B. in der Kfz-Unfallversicherung) legt die vereinbarte Versicherungssumme direkt die Höhe der im Versicherungsfall (z.B. Todesfall) zu erbringenden Versicherungsleistung fest.

→Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer →Außerbetriebsetzung wieder zugelassen werden soll. Ein außer Betrieb gesetztes Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, wenn nicht das vorherige Kennzeichen bei der Außerbetriebsetzung reserviert wurde.

→Wildschaden

Als Wildschaden gilt ein Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (zum Beispiel Reh, Wildschwein).